

regula der Mönche erinnert der Briefautor lediglich an ein zurückliegenden Gespräch und verweist nur kurz auf die jeweiligen Kapitel der Benediktregel über die Amtsführung von Abt, Praepositus, Dekan sowie Cellerar (und 'übriger' *ministeriales*) als Textgrundlage für deren Examinatio¹³, während die einfachen Mönche ganz ausgeklammert bleiben¹⁴. Und zu den *leges mundanae* schließlich wird der anfragende Briefpartner nur noch ganz pauschal auf das verwiesen, *prout vestra paternitas nostra parvitate intellexit et audivit*¹⁵. Worauf unvermittelt schon zur Conclusio übergeleitet wird, indem – wie mit leichter Ungeduld – der Hinweis des Briefautors folgt, *inter nimis variis huius seculi curis* habe er sich dennoch bereitgefunden, zu antworten. Durchaus vieldeutig wird empfohlen: *Sapientia vestra ita accipiat, ut sapientię vestrę concedet*. Ein kurzes *Quid plurima*, eine am Briefende eher unübliche Salutatio mit samt abschließendem Segenswunsch, und schon ist der Verfasser am Ende seines Antwortschreibens angelangt¹⁶.

Der einzig etwas ausführlicher gehaltene Abschnitt über die Kanoniker-Examinatio gibt die Fragen vor, die an diese zu richten sind, und beantwortet sie zugleich. Zu befragen sind sie, was sie unter *canon* verstünden, was gemäß dem *canon* primär zu beachten sei, was die wichtigsten Synoden der Vergangenheit gewesen seien und was schließlich *sinodus* überhaupt bedeute. Die Fragen nach dem Bedeutungsgehalt von *canon* und *sinodus* werden mit kurzen Definitionen im Stil von Isidors Etymologien als 'Lebensregel' und 'Versammlung' beantwortet¹⁷; als zentrales Leitseil der Lebensregel *canon* werden Apostelsymbol und Athanasianisches Glaubensbekenntnis benannt, und zugleich wird der Adressat des Briefes angehalten, die Kanoniker auf die seitens des Bischofs unweigerlich drohenden Strafen hinzuweisen, falls sie diese Texte nicht auswendig zu beherrschen lernten¹⁸. Dies alles ist nicht weiter auffällig und Allgemeingut der Zeit. Interessanter wird es bei der

13) Z. 38–41 der Edition, unten S. 82. Gemeint sein dürften die Kapitel 2, 65, 21, und 31 der *Regula Benedicti*, vgl. *Benedicti Regula*, hg. von Rudolf HANSLIK (CSEL 75, 21977) S. 21–29, 167–170, 83 f. und 95–97.

14) Auf ein eigenes 'Kapitel' über die Verhaltenspflichten der Mönche in der *Regula Benedicti* zu verweisen wäre ja auch kaum möglich gewesen.

15) Z. 42 f. der Edition, unten S. 82.

16) Die Schlußpassagen Z. 44–48 der Edition, unten S. 83. Das dann noch folgende Isidor-Zitat ist vielleicht eine bei der Abschrift in den Text miteinbezogene ursprüngliche Glosse, siehe unten S. 83 Variante r.

17) Z. 1 f. bzw. Z. 6–8 der Edition, unten S. 80 f.

18) Z. 2–6 der Edition, unten S. 80.